

PI Marktoberdorf
PI Füssen
PI Kaufbeuren
PI Buchloe

und **alle**
Faschingsumzugs-Veranstalter

Straßenverkehrsbehörde

Bearbeitung: Ingrid Straub
Zimmer: 021
Tel.: 08342/911-217
Fax: 08342/911-553
ingrid.straub@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen: 34-
(bitte bei Antwort angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Marktoberdorf, 09.12.2009

Faschingsumzug für das Jahr 2010 und „Folgende“

Sehr geehrte Faschingsfreunde,

der Fasching 2010 rückt immer näher. Deshalb möchte ich Ihnen so früh wie möglich die bisherigen und die neuen Auflagen nochmals näher ausführen.

Falls Sie Faschingsgruppen haben, die erfahrungsgemäß ihre Fahrzeuge wesentlich umbauen, bedarf es unter Umständen einer Abnahme durch den TÜV. Nach Rücksprache mit Herrn Roll vom TÜV Kaufbeuren, soll dies wie folgt durchgeführt werden:

- Anfang/Mitte Januar sollten Ihre Faschingsgruppen sich mit Herrn Roll (TÜV-Kaufbeuren) in Verbindung setzen (Klärung, ob TÜV-Abnahme notwendig)
- endgültige Abnahmen können Ende Januar kurzfristig von Herrn Roll abgenommen werden
- für diese Abnahme verlangt der TÜV 80,00 Euro

Da solche Abnahmen wahrscheinlich fast von allen Faschingswagen verlangt werden sollen und dies aus zeitlichen Gründen beim TÜV Kaufbeuren nicht realisiert werden kann, sind wir nach Absprache mit der PI Marktoberdorf, PI Kaufbeuren, PI Buchloe und PI Füssen so verblieben:

- die Fahrzeuge müssen eine Betriebserlaubnis haben, dies kann beim TÜV Kaufbeuren nach Terminabsprache erlangt werden, falls noch nicht vorhanden (Kosten 60,00 Euro)
- die „Faschingswagenbauer“ (einer muss benannt und verantwortlich sein) sind selber verantwortlich, dass die Fahrzeuge verkehrssicher sind
- die Veranstalter prüfen dies vor Beginn des Umzuges (verschiedene Veranstalter räumen vorab eine „Wagenbauer“ –Sitzung ein, in der besprochen wird, ob eine TÜV-Abnahme evtl. erforderlich ist oder nicht. Dies wäre vielleicht ein Vorschlag, um einen problemlosen Ablauf des Umzuges zu gewährleisten)

Für die An- und Abfahrt, sofern die Länge über 18,00 m, die Breite über 2,55 m und die Höhe von 4,00 m überschritten wird, wird die oben beschriebene Abnahme und die Ausnahme durch das Landratsamt Ostallgäu benötigt.

Diese Auflagen standen schon **bisher** in der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen. Da immer häufiger diesbezüglich Fragen auftauchen, gebe ich diese Information mit einem Merkblatt im Anhang weiter.

Weitere Fragen zum Faschingsumzug:

- lt. Finanzamt sind An- und Abfahrten zum Umzug (Fasching- oder Festumzüge) mit grünem Kennzeichen erlaubt
- die An-, Abfahrt und Teilnahme am Umzug darf nicht mit Roten Händlerkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden
- die An- und Abfahrt darf nicht mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die keine Betriebserlaubnis haben (diese kann unter Umständen über den TÜV erfolgen)
- bei An- und Abfahrten dürfen sich **keine Personen** auf den Anhängern befinden

Bitte geben Sie diese Information an die Teilnehmer weiter.

Ich hoffe, ich konnte einige Unklarheiten beseitigen. Bei Fragen diesbezüglich stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. Straub